

## **Benutzungsordnung für die Sporthalle beim Raichberg-Schulzentrum**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle und den dazugehörigen Allwettersportplatz (nachstehend Sportanlagen genannt) beim Schulzentrum Raichberg der Stadt Ebersbach an der Fils.

### **§ 2**

#### **Zwecksbestimmung**

- (1) Die Sportanlagen dienen dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine und der Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen im Rahmen nachstehender Regelungen.
- (2) Der Schulsport hat Vorrang vor einer anderen Benutzung.
- (3) Während der Schulferien sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen für den Übungsbetrieb.

### **§ 3**

#### **Überlassung**

- (1) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen sind rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim Hauptamt auf hierfür besonders bestimmten Vordrucken zu stellen. Die Anlagen dürfen erst benützt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.
- (2) Die Benutzung der Anlagen durch Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes keiner besonderen Genehmigung. Die Direktoren der im Schulzentrum Raichberg untergebrachten Schulen stellen im Einvernehmen mit dem Hauptamt vor Beginn des Schuljahres einen Gesamtplan für die Benutzung der Sportanlagen auf.
- (3) Die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen sporttreibenden Vereine im Rahmen der von der Stadt nach Anhörung der Vereine aufgestellten Benutzungspläne für die Sportanlagen gilt als schriftliche Genehmigung.
- (4) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen ist nach billigem Ermessen abzuwägen, doch gehen Meisterschaften im Rahmen von Verbandsrunden, an denen Ebersbacher Vereine teilnehmen, sonstigen Veranstaltungen vor, selbst wenn diese zeitlich vorher angemeldet wurden.
- (5) Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen für Veranstaltungen besorgt derjenige, dem die Sportanlagen überlassen werden.
- (6) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Sportanlagen den Bestimmungen dieser Ordnung.

- (7) Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
- a) bei Vollbelegung der Halle neue Benutzungsanträge im Wege der Billigkeit zu berücksichtigen sind,
  - b) die Zahl der Teilnehmer an sportlichen Übungen gering ist (weniger als 7 Teilnehmer),
  - c) ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird,
  - d) dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen der Stadtverwaltung bzw. des Hausverwalters zuwidergehandelt wird.

#### **§ 4**

##### **Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Sportanlagen werden vom Hauptamt verwaltet.
- (2) Für die laufende Aufsicht und Wartung der Sportanlagen wird ein Hausverwalter bestellt. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Stadtverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.

#### **§ 5**

##### **Benutzung**

- (1) Die Sportanlagen gelten von der Stadt Ebersbach an der Fils als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht die Benutzer etwaige Mängel unverzüglich geltend machen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Hierzu zählen u.a. Übungen mit Hanteln, Gewichten, Disken und Speeren; Kugelstoßen darf nur in der hierfür besonders erstellten Anlage beim Allwettersportplatz durchgeführt werden.  
Zur Schonung der beweglichen Tribüne und der elektrischen Einrichtungen an der Gerätewand ist das Fuß- und Handballspiel in Querrichtung nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer haben die Sportgeräte selbst aufzubauen und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes wieder abzubauen und an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausverwalter ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.
- (4) Auf die Überlassung von Kleingeräten (Bälle, Sprungseile, Keulen usw.) besteht für die Vereine kein Anspruch; sie ist im Einvernehmen mit der Schulverwaltung zu regeln.

## § 6

### Ordnungsvorschriften

- (1) Die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.  
Die Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sind zu befolgen.
- (2) Die Sportanlagen dürfen nur betreten und benutzt werden, wenn der für die jeweilige Benutzung verantwortliche Leiter anwesend ist. Er hat die Sportanlagen als letzter zu verlassen.
- (3) Die Anlagen für die Beleuchtung, die Heizung, die Lüftung, die Trennvorhänge sowie die bewegliche Zuschauertribüne dürfen nur vom Hausverwalter bedient werden.
- (4) Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden abzuschließen.
- (5) Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die am Fußboden keine Schäden und Verunreinigungen verursachen. Im Freien benutzte Sportschuhe gelten als Straßenschuhe und dürfen in der Sporthalle nicht getragen werden.  
Für die Benutzung des Allwettersportplatzes sind nur Sportschuhe ohne Stollen sowie Sportschuhe mit Spikes bis zu einer Länge von 6 mm zugelassen.  
Das Betreten der Umkleide- und Duschräume mit Sportschuhen mit Spikes ist nicht erlaubt.
- (6) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Hierzu sind die für die jeweiligen Geräte bestimmten Transportmittel zu benutzen.  
  
Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet.  
Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefe Ausgangsstellung.
- (7) Die Benutzung der Duschanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (8) Fundsachen sind beim Hausverwalter abzugeben.
- (9) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung sämtlicher Räume der Sporthalle - einschließlich Aus- und Ankleiden, sowie Duschen - endet um 22.10 Uhr.
- (10) Bei der Benutzung der Sportanlagen haben die Benutzer für Ruhe und Ordnung zu sorgen.  
Nicht erlaubt ist insbesondere
  - a) die Verursachung von unnötigem Lärm,
  - b) das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren,
  - c) das Ablegen von Papier und sonstigen Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter,
  - d) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Sporthalle,  
der Genuß von Alkohol in sämtlichen Räumen der Sporthalle während des Übungsbetriebes;  
bei Veranstaltungen ist der Genuß von Speisen und Getränken auf das Foyer beschränkt,
  - e) das Abstellen von Fahrrädern und Mopeds in der Sporthalle und das Anlehnen derselben an den Außenwänden der Sporthalle,

- f) das Anbringen von Plakaten in sämtlichen Räumen und an den Außenwänden der Sporthalle,
- g) das Feilbieten und der Verkauf von Waren jeglicher Art im gesamten Bereich der Sportanlagen; die Bewirtschaftung des Foyers ist Sache des jeweiligen Veranstalters,
- h) das Betreten der eingefahrenen Tribüne.

## **§ 7**

### **Besondere Pflichten des Veranstalters**

Der Veranstalter ist verpflichtet

- (1) sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten und erteilte Auflagen zu erfüllen,
- (2) die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- (3) die Bestimmungen nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage zu beachten,
- (4) die zugelassene Höchstzahl an Besuchern nicht zu überschreiten,
- (5) den Beauftragten der Stadt jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren,
- (6) die erforderlichen Feuer- und Sanitätswachen sowie sonstiges Hilfspersonal, insbesondere den Ordnungsdienst, für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu stellen; der Ordnungsdienst ist als solcher besonders zu kennzeichnen,
- (7) bei der Bewirtschaftung des Foyers und der Benutzung des Küchenraumes sind die im Einzelfall erteilten Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten.

## **§ 8**

### **Zu widerhandlungen gegen die Benutzerordnung**

Benutzer und Besucher der Sportanlagen, die den Bestimmungen dieser Benutzerordnung zu widerhandeln oder die Ordnung in den Sportanlagen stören, können von der Stadtverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzer stellen die Stadt Ebersbach an der Fils von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, der Geräte, der Zugänge zu den Sportanlagen und den dazugehörigen Parkplätzen entstehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ebersbach an der Fils und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Ebersbach an der Fils und gegen Bedienstete und Beauftragte. Die Benutzer haben vor Benutzung der Sportanlagen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haft-

pflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt Ebersbach an der Fils gedeckt werden.

- (2) Von diesem Haftungsausschluß bleibt die Haftung der Stadt Ebersbach an der Fils als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem.§ 836 BGB unberührt.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Ebersbach an der Fils an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Parkplätzen durch die erfolgte Nutzung entstehen.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Die Regelung und Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch einen besonderen Gemeinderatsbeschluß.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde vom Verwaltungsausschuß am 8. November 1976 beschlossen. Sie tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Geändert durch Gemeinderats-Beschluss vom 25.09.2007, in Kraft getreten am 29.09.2007.